

Kanalreinigung und Kanalinspektion der Ortskanalisation der Gemeinde Wallerfangen

Baubeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Der vorliegende Vertrag gilt für alle anfallenden Kanalreinigungs-, Filmungs-, und Fräsarbeiten der zu untersuchenden Ortskanäle in **Wallerfangen, Oberlimberg und St. Barbara**.

Vorgesehen sind die Arbeiten für:

- Zustandsfeststellung der Ortskanalisation mittels Schadensklassifizierung der einzelnen Haltungen
- Vorbereitung von Maßnahmen zur Schadensbehebung (Direktmaßnahmen- Einsturzgefahr)
- Erstellung der Vermögensbewertung des kommunalen Kanalnetzes
- Erstellung einer Sanierungs- und Entflechtungskonzeption
- Vervollständigung des Kanalkatasters.

Nicht Vertragsbestandteil sind Arbeiten zur Reinigung und Verfilmung der Kanäle, welche nicht zur Ortskanalisation der o.g. Ortsteile gehören (z. B. Leitungen auf Privatgrundstücken oder Hauptsammlerkanäle des Entsorgungsverbandes Saar (grün). Die zu untersuchenden Kanäle sind den beigefügten Lageplänen (mangenta, blau und braun kolorierte Ortskanäle) zu entnehmen.

Stillgelegt Ortskanäle (orange eingefärbt) sowie bereits gefilmte Kanalhaltungen (gelb hinterlegt) sind nicht zu filmen und somit nicht Bestandteil der Ausschreibung.

Die beiden Straßenzüge im Ortsteil Wallerfangen (hellblau hinterlegt)

- **Schwarzer Weg** (Schacht W-229 bis Schacht W-463) und
- **Hospitalstraße** (Schacht W-480-2 bis Schacht W-498) sollen zuerst gefilmt und dem AG vorgelegt werden.

Werden bei den Reinigungsarbeiten Kanäle gefunden, welche nicht in den beigefügten Planunterlagen enthalten sind, ist der AG zu informieren. Der gefundenen Kanal ist zu orten und in den vorliegenden Plänen einzutragen.

Vor der Auftragsvergabe sind dem Auftraggeber unaufgefordert die Urkalkulation bzw. die ausgefüllten EFB-Preisblätter vorzulegen.

2. Art und Umfang der Leistungen

Allgemeines

- Reinigung der Haltungen und Leitungen vor der Inspektion
- Koordination von Reinigungs- und Kanalinspektionsarbeiten
- Übernahme von Schacht- und Haltungsnummern (Netzstruktur) entsprechend den Vorgaben des AG

- Arbeitsvorbereitung und Überwachung, einschl. ggf. Änderung der vom AG gelieferten Pläne (schriftliche Eintragungen)
- optische Inspektion (EDV-mäßige Erfassung bzw. (Schadensbeschreibung)

Eine den Erfordernissen der auszuführenden Arbeiten entsprechende Baustelleneinrichtung einschließlich aller erforderlichen Gerüste und Hilfsmaterialien vorzuhalten und die Kosten sind in die Einzelpreise einzurechnen, soweit keine besonderen Positionen ausgewiesen sind.

Ist eine Haltung aufgrund von Abflusshindernissen nicht komplett befahrbar, so sind diese gemäß der Leistungsbeschreibung nach Möglichkeit zu entfernen und eine erneute Befahrung durchzuführen. Sollten diese Hindernisse auch nach dem zweiten Reinigungsgang nicht beseitigt sein, ist umgehend der AG zu informieren. Dieser wird über die Vorgehensweise befinden.

Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht für die einzelnen Baustellen gehen von Baubeginn bis zur Abnahme an den AN über. Der AN ist an die Weisungen des AG zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gebunden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO und der RSA.

Die verkehrspolizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Die evtl. erforderlich werdende Verkehrsbeschilderung und Verkehrsregelung hat der AN in die Einheitspreise mit einzukalkulieren. Die Baustelle ist so einzurichten, dass außer dem Bürgersteig, wenn keine Straßensperrung ausgesprochen ist, auf einer Straßenseite eine Fahrbahn offen bleibt. Der Verkehr ist im Einvernehmen mit dem AG und der zuständigen Polizeidienststelle bzw. dem Ordnungsamt der Gemeinde Wallerfangen sowie der Kreisverkehrsbehörde durch eine Signalanlage bzw. Verkehrsposten, die durch den AN gestellt werden, zu lenken.

Unfallverhütung und Arbeitsschutz

Auf die strikte Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift wird größten Wert gelegt. Des Weiteren sind die Lärm- und Staubemissionen entsprechend der Vorschriften des Gewerbeaufsichtsamtes zu beachten.

Der Unternehmer ist hinsichtlich der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen verantwortlich. Ein für die Aufgaben geeigneter Vertreter muss als Bauleiter ständig an der Baustelle sein.

Er hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter eigener Verantwortung zu treffen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenen Schäden. Er verpflichtet sich, den AG von Ansprüchen jeglicher Art, die gegen diesen - auf Grund von ungenügender Sicherheit der Baustelle - gerichtet sind, in vollem Umfang freizustellen. Den AG trifft im Verhältnis zum AN keinerlei Sicherungspflicht. Der Bauleiter des AN muss dem AG vor Beginn der Arbeiten schriftlich angezeigt werden.

Der Bieter hat sich vor Abgabe seines Angebotes genau über die Örtlichkeit zu informieren.

Bei der Kanalinspektion sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

- BGV A1 "Grundsätze der Prävention"
- BGR A1 "Grundsätze der Prävention"
- BGV A4 "Arbeitsmedizinische Vorsorge"
- BGI 509 "Erste Hilfe"
- BGV A8 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz"
- BGR 126 "Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen"
- BGR 127 "Deponien"
- BGR 128 "Kontaminierte Bereiche"

- BGI 594 "Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung"
- BGR 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"
- BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz"

Es sind alle einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen entsprechend den Vorschriften und Empfehlungen unter Beachtung des Betriebes der vorhandenen Kanalisation zu treffen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Die entsprechende Sicherheitstechnik ist während der Kanalarbeiten vorzuhalten. Bei besonderen Gefährdungen sind die entsprechenden Regelungen zu beachten. Bei Verstoß gegen vorgenannte Bestimmungen und Vorschriften kann der Auftraggeber die Arbeiten einstellen lassen und im Wiederholungsfall den Auftrag entziehen.

Auf dem Fahrzeug sind mindestens 2 Mann als Besatzung vorzusehen und einzukalkulieren. Ein Mann verfügt über den Nachweis der Ersthelferausbildung.

Vorhalten und Einsatz von Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsausrüstungen werden nicht gesondert vergütet. Zwingend erforderlich ist u.a. persönliche Schutzausrüstung, Gasmess- und Warngeräte, Dreibock, Sitz- und Rettungsgurte, Höhengsicherungsgeräte, Sauerstoffschnellretter, Bewetterungsanlage, explosionsgeschützte Handlampen. Diese Geräte und Ausrüstungen sind für die Dauer der Arbeiten ständig vorzuhalten.

Anforderungen an Technik und Personal

Das ausführende Unternehmen muss die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL- Güte- und Prüfbestimmungen GZ 961 sind zu erfüllen.

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz eines entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau ist.

Reinigung:

Auf einem Kanalreinigungsfahrzeug müssen mindestens 2 Personen tätig sein (s. Arbeitsblatt ATV A 140).

Aufgrund der Infektionsgefährdung bei Arbeiten an abwassertechnischen Anlagen muss die Tauglichkeit der Fahrzeugbesatzung durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 "Infektionskrankheiten" festgestellt sein. Der Fahrzeugführer muss darüber hinaus die gesundheitlichen Anforderungen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung G 25 "Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten" erfüllen. Die Erfüllung dieser Anforderungen hat der Auftragnehmer zu sichern.

Das eingesetzte Personal sollte für die Reinigung ausreichende Fachkenntnisse im Kanalbau bzw. – Bereich besitzen und durch Zertifikate nachweislich außerbetrieblich geschult sein. Eine Praxiserfahrung auf dem entsprechenden Einsatzgebiet von mindestens einem Jahr ist weiterhin Voraussetzung

Inspektion:

Die Besetzung des Inspektionsfahrzeugs mit einem qualifizierten Operateur mit KI Zertifikat und einem Helfer ist zwingend vorgeschrieben.

Bei Nichteinhaltung der technischen und personellen Forderungen des AG ist dieser berechtigt, den Untersuchungsauftrag zu stornieren, ohne dass Schadensersatzansprüche des AN geltend gemacht werden können. Evtl. entstehende Mehrkosten durch die Beauftragung anderer AN gehen zu Lasten des Erstauftragnehmers.

3. IN DIE EINHEITSPREISE SIND EINZUKALKULIEREN

Alle Lieferungen und Nebenleistungen, die zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung notwendig sind.

Alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Überwachung der Arbeiten und Einhaltung aller behördlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften anfallen, sämtliche Veränderungen, insbesondere in den Materialpreisen, Lohn- und Nebenkosten, wie tarifliche und außertarifliche Sondervergütungen, Auslösung, Heimfahrten, Überstundenzuschläge, Urlaubsregelungen, Vermögensbildung, Soziallasten, Steuern aller Art.

Die Baustelleneinrichtung ist in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Die Kosten für das Vorhalten eines Stördienstes.

Die im Angebot eingesetzten Einzelpreise sind Festpreise und ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) anzugeben. Die Umsatzsteuer ist unter Zugrundelegen des geltenden Steuersatzes (z.Zt. 19%) am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Die bei den einzelnen Leistungsziffern angegebenen Mengenvordersätze sind nur Kalkulationsanhalte. Es werden nur die im Rahmen des Bauleistungsauftrages aus geführten Arbeiten bezahlt.

Für Leistungen, die im Leistungsverzeichnis und im Bauleistungsvertrag nicht enthalten sind, sind vor Ausführung rechtzeitig Nachtragsangebote beim Auftraggeber mit der Preisermittlung einzureichen. Solche Leistungen dürfen erst nach Vorliegen eines schriftlichen Bauleistungsauftrages ausgeführt werden. Die Vergütung erfolgt unter zu Grundlegen der Preise des Auftrages. Werden solche Leistungen vom AN ohne schriftliche Beauftragung durchgeführt, so kommt dieses einem Verzicht auf Vergütung gleich.

Der AN hat auf Verlangen die Preisermittlung für die neuen Preise und so weit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der AN verpflichtet sich nach Auftragserteilung die Urkalkulation in einem versiegelten Umschlag dem AG zur Aufbewahrung auszuhändigen.

4. SONSTIGES

Einwendungen gegen den Wortlaut, eine unvollständige und unklare Beschreibung der Leistungen oder gegen die Vorbemerkungen sind vor Abgabe des Angebotes bei der ausschreibenden Stelle zu klären.

Der Unterzeichnete (Unternehmer) verpflichtet sich, unter ausdrücklicher Anerkennung aller vorgenannten Bestimmungen sowie Einsicht in alle Zeichnungen und Zugrundelegen der kalkulierten Preise, die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Bauleistungen einwandfrei auszuführen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden Vertragsbestandteil